

# VEREINSSTATUTEN

## PLATTFORM SEXUELLE BILDUNG

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (01) Der Verein führt den Namen „Plattform Sexuelle Bildung“.
- (02) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten überwiegend auf ganz Österreich aber auch auf internationale Ebene.

### § 2: Vereinszweck

- (01) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (02) Zweck des Vereins ist die Etablierung, Weiterentwicklung und Förderung der Sexualpädagogik, sexueller Bildung und damit zusammenhängender Inhalte in Bildung und Pädagogik, Gesellschaft, und Wissenschaft und Forschung durch
  - a) die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit sexualpädagogisch relevanten Themen, insbesondere auch mit aktuellen Entwicklungen in der Sexualpädagogik
  - b) die Vertretung, Vernetzung und Förderung der Kooperation von unterschiedlichen Berufsgruppen im Bereich der sexuellen Bildung sowie die Förderung des Austausches zwischen praktisch und wissenschaftlich tätigen Sexualpädagog\*innen.
  - c) die Förderung sexueller Bildung und einer Professionalisierung der sexualpädagogischen Praxis unter Berücksichtigung sexualpädagogischer, antidiskriminatorischer und wissenschaftlicher Standards.
  - d) die Förderung der Institutionalisierung der Sexualpädagogik und der sexuellen Bildung in primären, sekundären und tertiären Bildungseinrichtungen sowie informellen Bildungskontexten im gesamten Lebensverlauf
  - e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung zu sexualpädagogischen Inhalten und im Bereich der sexuellen Bildung
  - f) die Förderung des internationalen sexualpädagogischen Austauschs
  - g) Förderung einer kritischen sexualpädagogischen und sexualwissenschaftlichen Forschung.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (01) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (02) Der Zweck wird verwirklicht durch
  - a) Veranstaltungen, insbesondere Vernetzungstreffen, Vorträge, Tagungen und Fortbildungen

- b) Öffentlichkeitsarbeit und Publikation von Stellungnahmen zu aktuellen sexualpädagogischen Entwicklungen
  - c) Die Publikation sexualpädagogischer Beiträge und Schriften zu sexueller Bildung
  - d) Die Beratung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen durch Bereitstellung von Expert\*innenwissen
  - e) Einrichtung von themenspezifischen Arbeitsgruppen.
- (03) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - d) Förderungen aus öffentlicher Hand.

Die finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet und es werden aus Überschüssen keine Gewinne erzielt.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (01) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Sofern die genannten Kriterien (in Punkt a bis c) für eine Mitgliedschaft erfüllt sind, steht der Verein grundsätzlich alle interessierten Personen offen und beschränkt sich nicht auf bestimmte Personen oder auf eine begrenzte Anzahl an Personen.
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich auf dem Gebiet der sexuellen Bildung, Sexualpädagogik, Sexualpolitik, Sexualtherapie oder der Sexualberatung aktiv beteiligen und den Grundsätzen der Plattform sexuelle Bildung zustimmen. Ordentliche Mitglieder können an angebotenen Vernetzungstreffen, Weiterbildungen und Vorträgen teilnehmen und nutzen die Serviceleistungen der Plattform. Sie fördern die Vereinsarbeit mit Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrags und mit aktiver Beteiligung am Vereinsgeschehen.
  - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Verein finanzielle Mittel mit einem Förderbeitrag zuwenden.
  - c) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich im Bereich der sexuellen Bildung besondere Verdienste erworben haben und werden von der Generalversammlung ernannt.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (01) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei einer Ablehnung hat der/die Bewerber\*in das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren.
- (02) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (01) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (02) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Rückzahlung von für das laufende Jahr bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (03) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 6 Monate trotz Zahlungserinnerung im Rückstand sind oder an der von ihnen dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Jahr keine Zusendungen entgegennehmen, können vom Vorstand formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (04) Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung ein Mitglied ausschließen aufgrund eines Verhaltens, das den Grundsätzen oder dem Zweck des Vereins zuwiderläuft, oder vereinsschädigendem oder diskriminierendem Verhalten, gleich ob dieses Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines stattfindet. In diesem Fall ist dem Mitglied eine sachliche Begründung für den Ausschluss schriftlich zu übermitteln, zu dem die Person binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme an den Vorstand abgeben kann. Dagegen ist eine schriftliche Stellungnahme an die Generalversammlung binnen vier Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (05) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 04 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (01) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Angebote in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zu.
- (02) Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (03) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (04) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (05) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Es bedarf hierzu keiner Mahnung oder sonstigen Verständigung